

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemein

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Bedingungen“) sind Bestandteil jeder Bestellung. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen gelten als von der Schroedahl GmbH („wir“ oder „uns“) widersprochen, ohne dass ein weiterer ausdrücklicher Widerspruch erforderlich ist, und haben keine Wirksamkeit. Schweigen auf die Übermittlung der Bedingungen des Lieferanten gilt nicht als Bestätigung oder Anerkennung. Weder eine Abweichung im Liefertermin, Preis, Menge, Spezifikationen oder sonstige Bestimmungen der Bestellungen noch neue zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder Bestimmungen sind für uns bindend, es sei denn, wir haben diesen schriftlich und mit Unterschrift unseres autorisierten Vertreters zugestimmt. Diese Bedingungen sind auch für zukünftige Bestellungen mit dem Lieferanten gültig.

II. Bestellungen und Änderungen

Unsere Bestellung und die Auftragsbestätigung des Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt ebenfalls für Zusatzvereinbarungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen; andernfalls haben wir das Recht, vom Auftrag zurückzutreten, ohne Kosten oder Verpflichtungen zu schulden. Die Annahme der Bestellung einschließlich jeder ihrer Bedingungen wird durch die Ausfertigung der Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Leistungserbringung oder Lieferung durch den Lieferanten dokumentiert. In allen Mitteilungen muss der Lieferant unsere Bestellnummer und unsere Bestellpositionsnummer angeben.

Die zu liefernde Produkte („Liefergegenstände“) werden gemäß den in der Bestellung genannten Spezifikationen bestellt. Der Lieferant muss überprüfen, dass er die in der Bestellung genannte Version der Spezifikationen hat und, er muss, sofern erforderlich, um deren Übermittlung bitten. Darüber hinaus muss der Lieferant überprüfen, ob die Liefergegenstände sowie das Material und Design dieser Liefergegenstände die Anforderungen des angedachten Verwendungszwecks erfüllen.

Wir sind berechtigt, jederzeit Änderungen an oder Ergänzungen zu den Zeichnungen, Spezifikationen, der Art der Lieferung und Verpackung, dem Lieferort, der Konstruktion und dem Design vorzunehmen. Wenn eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Kosten oder der erforderlichen Zeit zur Erbringung der Bestellung führt, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, und es wird eine entsprechende angemessene Anpassung des Preises und/oder der Lieferzeit durch schriftliche Änderung des Vertrags vorgenommen. Das Versäumnis des Lieferanten, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt unseres Änderungsverlangens eine schriftliche Forderung auf Anpassung zu übermitteln, gilt als Verzicht auf eine solche Forderung auf Anpassung.

III. Lieferung

a) Insofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP einschließlich Zollgebühren, Ort wie von uns festgelegt, Incoterms 2020 einschließlich Verpackung.

Vereinbaren die Parteien abweichende Lieferbedingungen, trägt der Lieferant das Risiko wie in den vereinbarten INCOTERMS bestimmt.

b) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und fix. Die Lieferung ist nur mit kompletter mangelfreier Lieferung der Liefergegenstände am Lieferort vollständig erfolgt. Eine Lieferung der Produkte vor dem vereinbarten Liefertermin kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen und hat keine Auswirkung auf den ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Werden Liefergegenstände vor dem in der Bestellung genannten Liefertermin geliefert, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl diese entweder auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken oder diese auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern bzw. einlagern zu lassen.

c) Wenn ein tatsächlicher oder potenzieller Umstand die Erbringung der Bestellung verzögert oder zu verzögern droht, hat uns der Lieferant sofort schriftlich, unter Angabe des Grundes, der erwarteten Verzögerung und den Gegenmaßnahmen, darüber zu informieren.

Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswert je angefangener Woche, maximal 10 % der Auftragswerts geltend zu machen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe zusätzlich zur Vertragserfüllung zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe jederzeit, auch nach Bezahlung des Preises, geltend machen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe gilt unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder anderen Rechte.

Nach erfolglosem Ablauf einer angemessen gesetzten zusätzlichen Nachfrist sind wir zudem berechtigt, die Lieferung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen unverzüglich an uns zu übergeben. Soweit gewerbliche Schutzrechte eine Lieferung durch Dritte verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten einzuholen.

d) Jede Lieferung muss einen Lieferschein enthalten. Der Lieferschein muss zumindest eine exakte Beschreibung der Liefergegenstände, die gelieferte Menge, die Materialnummer sowie unsere Bestellnummer, Bestellpositionsnummer und das Gewicht enthalten.

Diese Angaben müssen auch auf allen Frachtbriefen und/oder sonstigen Lieferpapieren, Zollunterlagen und sonstigen in der Bestellung bestimmten Dokumenten enthalten sein. Die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter müssen eingehalten werden; insbesondere müssen gefährliche Güter als solche gekennzeichnet werden. Die Folgen falscher, unvollständiger

oder verzögerter Lieferpapiere/-unterlagen trägt der Lieferant. Die Lieferung muss ordnungsgemäß verpackt sein. Überflüssige und nicht umweltfreundliche Verpackungen sollten vermieden werden. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Verpackung an den Lieferanten zurückzugeben, sie zu recyceln oder zu entsorgen.

Der Lieferant sichert zu, dass sowohl die Liefergegenstände als auch deren Ersatzteile 15 Jahre nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen an den Kunden geliefert werden können. Wenn der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Liefergegenstände oder Ersatzteile für diese einstellt, so ist der Lieferant verpflichtet, uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

IV. Qualität

Der Lieferant muss die anerkannten Standards, den jeweils aktuellen Stand der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einhalten. Jede Änderung an den Liefergegenständen oder ihrem Design, der Produktionsmethode, Produktionsstätte oder Bezugsquelle des Rohmaterials bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Art und Weise der Zusammenarbeit hinsichtlich Qualität richtet sich entweder nach einer Vereinbarung mit dem Lieferanten oder nach den Vorgaben gemäß unseres Qualitätsmanagementsystems. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistung gemäß unserer jeweils gültigen Qualitätsrichtlinie auszuführen.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

Der Lieferant muss durch werkseitige Kontrollen sicherstellen, dass die Lieferungen unseren technischen Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse zehn Jahre zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind, es sei denn, es wurde eine abweichende schriftliche Regelung getroffen.

Auf Verlangen wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

V. Preis, Rechnungsstellung und Zahlung

a) Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend und versteht sich exklusive Steuern.

b) Alle Rechnungen müssen die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge, die Materialnummer, unsere Bestellnummer, den Stückpreis in der Währung der Bestellung, Lieferbedingungen, Herkunftsland, Zolltarifnummer und Exportkontrollnummer sowie das Gewicht des Liefergegenstandes angeben. Unterlässt der Lieferant dies, sind wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht verantwortlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen der Bestellung entsprechen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als vom Lieferanten eingegangen.

c) Zahlungen erfolgen nach Rechnungseingang, jedoch nicht

vor Erhalt der Liefergegenstände, gemäß den in der Bestellung angegebenen Bedingungen. Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Bei Mängelrügen beginnt die Zahlungsfrist erst nach Erledigung der Ansprüche und dem Eingang der entsprechenden Rechnung. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Kunde Zahlungen aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in letzterem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

d) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Soweit von uns Zahlungen vor Lieferung zu leisten sind (Vorauszahlungen), muss der Lieferant entsprechende Bankgarantien eines von uns bestimmten Kreditinstituts zu unseren Gunsten stellen, bevor wir Zahlungen leisten. Zahlungen bedeuten nicht, dass wir die Lieferung als vertragsgemäß anerkennen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

VI. Gewährleistung und Produkthaftung

a) Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände mit den Bestimmungen der Bestellung, den Spezifikationen, anwendbarem Recht und allen einschlägigen internationalen Industriestandards übereinstimmen und in Einklang stehen, dass sie für den angedachten Verwendungszweck geeignet, neu und mängelfrei sind, dass sie frei von Rechten Dritter, ungeachtet, ob inländisch oder ausländisch sind, und dass sie frei von Pfandrechten und Belastungen sind. Diese Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen sonstigen ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen oder Servicegarantien des Lieferanten.

b) Wir werden Mängel innerhalb von 15 Tagen nach Entdeckung des Mangels rügen. Für uns gilt keine Pflicht zur Untersuchung der Liefergegenstände. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen, die äußerlich nicht erkennbar sind, werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gebrauch des Liefergegenstandes (oder des Produkts, in dem der Liefergegenstand eingearbeitet wurde) oder 36 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes, je nachdem, was früher eintritt. Wurde ein Mangel beseitigt oder Ersatz geliefert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Im Fall eines Mangels stehen uns alle gesetzlichen Rechte in vollem Umfang zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Wir haben das Recht, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte zu beseitigen, wenn der Lieferant den Mangel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Mängelrüge beseitigt, Gefahr im Verzug ist oder nach unserem Ermessen eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.

In jedem Fall trägt der Lieferant die mit der Nachbesserung oder dem Ersatz verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere die Kosten für den Ausbau, Einbau, Transport und Reisekosten zum jeweiligen Standort des mangelhaften Liefergegenstandes.

Der Lieferant haftet für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern und Unterlieferanten im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

d) Hat der Lieferant einen Mangel zu vertreten, wird dieser uns auf erstes Anfordern gegenüber Ansprüchen jeglicher Art von unserem Kunden oder Dritten entschädigen, verteidigen und freistellen.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 5 000 000 Euro (in Worten: Fünf Millionen Euro) pro Schadensfall, zu unterhalten und diese uns auf Verlangen vorzulegen.

VII. Ursprungsnachweis

Der Lieferant ist verpflichtet, die Überprüfung des Ursprungsnachweises durch die Zollverwaltung zu ermöglichen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und amtlichen Bestätigungen vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für jeden Schaden und Anspruch zu entschädigen, der dadurch entsteht, dass eine Behörde den erklärten Ursprung aufgrund fehlerhafter Bescheinigung oder mangelnder Nachprüfungsmöglichkeit nicht akzeptiert.

VIII. Schutzrechte

Der Lieferant gewährt uns ein übertragbares, unbegrenztes, unbeschränktes und kostenloses Nutzungsrecht an allen Schutzrechten im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, allen Zeichnungen, Dokumenten, Daten oder sonstigen Informationen, die an uns übermittelt wurden.

Machen Dritte Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit der Produktion, dem Einbau oder der Verwendung des Liefergegenstandes geltend, so entschädigt, verteidigt und stellt uns und unsere Kunden der Lieferant frei von allen Ansprüchen derartigen Ansprüchen. Auf Verlangen wird der Lieferant uns auf seine Kosten entweder das Recht zur Nutzung der jeweiligen Schutzrechte verschaffen oder den Liefergegenstand oder das Verfahren so ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken oder möglichen Verletzungen zu unterrichten, um uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.

IX. Eigentum, Beistellung und Fertigungsmittel

a) Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht mit Lieferung auf uns über. Eigentumsvorbehalte jeglicher Art werden von uns nicht anerkannt.

b) Im Fall einer Anzahlung räumt uns der Lieferant ein Eigentumsrecht im Wert der von uns geleisteten Anzahlung an dem sich im Herstellungsprozess befindlichen Liefergegenstand ein, insbesondere an dem für die Herstellung benötigten Material und/oder Bau- und Einzelteilen.

c) In unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel wie Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, die wir dem Lieferanten leihweise oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt haben, sind mit Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren und sind

uns auf unser Verlangen, spätestens jedoch nach Auftrags erledigung, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Sie dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit uns oder nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Selbst wenn der Lieferant aus welchem Grund auch immer Eigentümer unserer Fertigungsmittel geworden sein sollte, können wir diese jederzeit herausverlangen. Der Lieferant kann demgegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns hiermit schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sowie Verlust, Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung der Fertigungsmittel.

e) Die Werkzeuge und Fertigungsmittel sind jederzeit gesondert und als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern.

f) Soweit wir Materialien an den Lieferanten liefern, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

g) Die Herstellung von Werkzeugen hat gemäß unseren Spezifikationen zu erfolgen. Das vom Lieferanten hergestellte Werkzeug muss in der Lage sein, unter prozessfähigen Serienbedingungen zeichnungsgerechte Artikel herzustellen.

h) Zum Lieferumfang gehört neben dem Werkzeug und dem Liefergegenstand, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Bestellung vermerkt ist, die komplette branchenübliche Dokumentation des Werkzeugs und/oder des Liefergegenstandes, insbesondere sämtliche Konstruktionsunterlagen für das Werkzeug/Liefergegenstand, ein kompletter Zeichnungssatz des Werkzeugs/Liefergegenstandes inklusive Detailzeichnungen, die kompletten Stücklisten, ein kompletter CAD-Datensatz im von uns angegebenen Format sowie eine Serviceanleitung für das Werkzeug/Liefergegenstand.

i) Stellt der Lieferant in unserem Auftrag und auf unsere Kosten Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel her, so gehen diese Gegenstände bereits während des Herstellungsprozesses im Verhältnis des Werts der von uns geleisteten Anzahlungen (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) in unser Miteigentum bzw. Eigentum über. Sollte eine nur teilweise Kostenbeteiligung vereinbart worden sein, erwerben wir das Miteigentum

entsprechend unserem Kostenanteil.

j) Bezüglich Werkzeuge, die in unserem Miteigentum stehen, gilt Ziffer IX c) entsprechend.

X. Subunternehmer

Dieser Vertrag oder Rechte hierunter dürfen vom Lieferanten nicht abgetreten oder verpfändet werden, und Leistungen, von der wir glauben, dass sie vom Lieferanten ausgeführt werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an einen Subunternehmer übertragen werden. Insofern der Beauftragung eines Subunternehmers zugestimmt wird, hat der Lieferant weiterhin die Bestellung zu erfüllen und bleibt weiterhin an alle Bestimmungen dieser Bestellung gebunden.

XI. Gesetze, Einhaltung von Handelsvorschriften, Schadensersatz

a) Der Lieferant entschädigt, verteidigt und stellt uns frei von allen Ansprüchen bezüglich Schäden an Personen und Vermögenswerten resultierend aus Mängeln sowie von sonstiger Haftung, Verlust oder Schäden resultierend aus einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, seiner Vertreter oder Mitarbeiter oder aus der Nichteinhaltung von anwendbarem Recht, behördlicher Anordnungen und Vorschriften oder einer Verletzung dieser Bedingungen oder der Bestellung.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, anwendbares Recht, alle anwendbaren Verordnungen, Vorschriften und Regeln einzuhalten und auf Verlangen die Einhaltung zu bestätigen.

Der Lieferant garantiert die Einhaltung der geltenden Verordnung (z. B. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)). Diesbezüglich erfüllt der Lieferant alle Anmelde-, Genehmigungs- und Registrierungspflichten aus dieser Verpflichtung. Wenn für uns Verpflichtungen aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Lieferanten verbleiben, stellt uns der Lieferant von den für die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten frei, es sei denn, der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen nicht zu vertreten. Der Lieferant muss die für das gelieferte Produkt geltenden Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Nachfrage erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant Sicherheitsdatenblätter gemäß der geltenden Verordnung (z. B. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) unaufgefordert vor der ersten Lieferung bereit. Diese Informationen sind wesentlich.

Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe – RoHS) (z. B. Richtlinie 2011/65/EU), über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro- und Elektronik-Altgeräten – WEEE) (z. B. Richtlinie 2012/19/EU) sowie der Spezifikationen der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Der Lieferant muss die RoHS-Konformität der Vertragsprodukte schriftlich gegenüber uns vor der

ersten Lieferung erklären, die Verpackung der Produkte entsprechend kennzeichnen, und die RoHS-Konformität muss im Lieferschein mit dem Hinweis „RoHS-konform“ bestätigt sein.

c) Der Lieferant hält alle anwendbaren Ausführ- und Einfuhrgesetze sowie alle Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze, insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act 2010 und alle anwendbaren nationalen Anti-Korruptionsgesetze ein. Der Lieferant muss immer eine Rechnung sowie eine Packliste ausstellen sowie, falls anwendbar, eine Erklärung zum Zollpräferenzprogramm.

d) Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der CIRCOR Group“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, abrufbar unter <https://www.circor.com/sites/default/files/imported-files/Corporate-Compliance-Supplier-Code-of-Conduct.pdf>.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils geltenden Rechtsordnung(en), insbesondere die Gesetze des Herstellungs- und des Bestimmungslandes, einzuhalten. Der Lieferant beteiligt sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeglicher Form von Bestechung, Verletzung der Menschenrechte seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit. Er übernimmt auch die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz, hält die Umweltschutzgesetze ein und verlangt von seinen Lieferanten die bestmögliche Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Der Lieferant dokumentiert die Einhaltung der oben genannten Grundsätze und Anforderungen unter Verwendung geeigneter Geschäftsdokumente und stellt sie dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Der Lieferant stimmt einer Kontrolle der Verpflichtungen aus dem „Verhaltenskodex für Lieferanten der CIRCOR Group“, auch vor Ort an den relevanten Standorten zu, und wird uns auf eigene Kosten bei einer Kontrolle angemessen unterstützen. Besteht ein Verdacht, dass der Lieferant die oben genannten Grundsätze und Anforderungen nicht einhält, so muss er den Kunden auf Verlangen umfassend über die spezifischen Sachverhalte informieren. Wenn wir schuldhaft gegen die oben genannten Grundsätze und Verpflichtungen verstoßen, so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes gegen die Verpflichtungen, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

e) Gemäß den Anforderungen von Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act sowie den Vorschriften und der Form SD im Zusammenhang mit Abschnitt 13(p) des Securities Exchange Act von 1934 hat der Lieferant die Circor Conflict Minerals Policy, abrufbar unter <https://circorinternationalinc.gcs-web.com/static-files/2c30d139-10ed-4ebf-b2b7-a7a0d13409a4> unter der Registerkarte „Supply Chain Standards“, sowie alle Erwartungen und Anforderungen darunter einzuhalten. Die Circor Conflict Minerals Policy ist anwendbar auf alle unsere Lieferanten, ungeachtet der Form und des Orts der Eigentümerschaft, von Material oder Produkten, die aus sogenannten Konfliktmineralien (Kassiterit, Columbit-Tantalit (Coltan), Gold und Wolframit und die folgenden Derivate: Tantal, Zinn und Wolfram) bestehen oder diese enthalten. Diese Anforderungen müssen vom Lieferanten auch an alle seine Lieferanten von Materialien oder Produkten weitergegeben werden, die Konfliktmineralien innerhalb der Lieferkette des Lieferanten für von uns gekaufte Materialien oder Produkte enthalten. Eine mangelnde

Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Anforderungen könnte dazu führen, dass wir unsere Produkte von anderen Lieferanten beziehen.

f) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport und der Lieferung der Produkte einzuhalten. Der Lieferant muss den Einsatz von umweltgefährdenden Produkten und Verfahren zu vermeiden und sicherstellen, dass der Lieferant keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Produkte liefert und keine solchen Verfahren einsetzt. Der Lieferant verpflichtet sich, umweltfreundliche und nachhaltige Produktionsmethoden zu fördern und den Ressourcenverbrauch zu minimieren. Dies umfasst insbesondere die effiziente Nutzung von Energie, Wasser und Rohstoffen sowie die Reduzierung von Abfällen und Emissionen. Bei der Verpackung der Lieferprodukte ist der Lieferant verpflichtet, umweltfreundlichen Materialien den Vorzug zu geben und so wenig Verpackungsmaterial wie möglich zu verwenden, ohne die Sicherheit und Integrität der Produkte zu gefährden. Der Lieferant ist angehalten, innovative Lösungen zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks der Produktion und der Lieferung zu entwickeln. Es wird erwartet, dass der Lieferant, wo immer möglich, recycelte Materialien verwendet und die Verwendung von gefährlichen Chemikalien minimiert oder, wenn möglich, vermeidet. Der Lieferant verpflichtet sich, Informationen über die Umweltauswirkungen seiner Produkte und Prozesse auf Anfrage bereitzustellen, um gemeinsam Möglichkeiten für eine kontinuierliche Verbesserung ermitteln zu können.

g) Der Lieferant garantiert, alle anwendbaren Mindestlohngesetze einzuhalten, die volle Verantwortung für alle Verstöße dagegen durch den Lieferanten, Subunternehmer, Unterlieferanten oder Vertreter zu übernehmen und uns vollumfänglich von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einem Verstoß gegen diese Gesetze resultieren, zu entschädigen und freizustellen.

XII. Geheimhaltung

Der Lieferant wird vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine vertraulichen Informationen Dritten gegenüber offenzulegen. „Vertrauliche Informationen“ umfassen alle Informationen, die uns, unsere verbundenen Unternehmen und Kundengeschäfte, Technologie und/oder Angelegenheiten, insbesondere unsere Fertigungsmittel, Bestellungen, Produktionsverfahren, Zeichnungen, Modelle, Vorlagen, Muster und ähnliche Dinge betreffen, ungeachtet dessen, ob in schriftlicher oder mündlicher Form. Dies gilt nicht für öffentlich bekannte Informationen oder solche, die vom Lieferanten unabhängig entwickelt wurden. Subunternehmer, Unterlieferanten und Mitarbeiter müssen schriftlich zumindest gleichwertigen Bedingungen unterworfen werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt so lange, bis die jeweilige vertrauliche Information öffentlich bekannt wird.

Sollten irgendeine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder im Rahmen eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Rechtsvorschrift nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.